

Erhebung über die Wassereigenversorgung und Abwassereigenentsorgung privater Haushalte 2022

7P

– nicht angeschlossene Einwohner –

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Amtlicher Gemeindeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anzugeben ist die Anzahl der Einwohner jeweils zum **Stand 31.12.2021**. Beziehen Sie in die Angaben nur die Einwohner mit ein, die in der Gemeinde ihren Hauptsitz haben. Bitte alle Positionen ausfüllen (gegebenenfalls „0“ eintragen).

A Wasserversorgung

Anzahl der Einwohner

Einwohner, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung
angeschlossen sind

B Abwasserentsorgung

I Kleinkläranlagen (KKA) sind hier als Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis einschließlich 50 Einwohnerwerten definiert. Bitte fassen Sie alle Einwohner mit Abwasserentsorgung im Ausland unter „Abwasserbehandlungsanlage im Ausland“ zusammen. Alle anderen abgefragten Positionen beziehen sich immer auf Anlagen im Inland.

Bitte geben Sie im Folgenden die Einwohner an, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten angeschlossen sind.

Davon Einwohner mit Anschluss:

- 1 Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt = Summe 1.1 + 1.2)

Davon mit Ableitung des Überlaufwassers:

- 1.1 direkt in ein Oberflächengewässer oder den Untergrund

- 1.2 in die öffentliche Kanalisation (Bürgermeisterkanal bzw. Teilortskanalisation)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

noch: B Abwasserentsorgung

- 2 Abflusslose Gruben
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt = Summe 2.1 + 2.2)
- Davon mit Schmutzwasserentsorgung:
- 2.1 an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage
- 2.2 nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage
- 3 Andere Schmutzwasserbehandlung/-entsorgung
(z. B. Absetzgruben; Dreikammerausfallgruben ohne
nachfolgende biologische Behandlung; KKA, die nicht den
allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen)
- 4 Industriekläranlagen oder andere gewerbliche Abwasser-
behandlungsanlagen außerhalb der öffentlichen Abwasser-
entsorgung
- 5 Abwasserbehandlungsanlagen im Ausland
- Einwohner, die nicht an eine öffentliche Abwasser-
behandlungsanlage mit einer Ausbaugröße von
mehr als 50 Einwohnerwerten angeschlossen sind
(Summe über alle Positionen von 1 bis 5)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Erhebung über die Wassereigenversorgung und Abwassereigenversorgung privater Haushalte 2022

– nicht angeschlossene Einwohner –

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Wassereigenversorgung und Abwassereigenversorgung privater Haushalte wird alle drei Jahre durchgeführt und stellt grundlegende Informationen zum Stand und zur Entwicklung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für wasserwirtschaftliche Analysen und Planungen bereit. Die Erhebung über nicht angeschlossene Einwohner richtet sich an die für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden oder Dritte, soweit ihnen diese Aufgaben übertragen wurden, oder sie mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt worden sind. Sie trägt dem zunehmenden Interesse an einer nach Menge und Qualität gesicherten Wasserversorgung und der besonders in ländlichen Gebieten häufiger auftretenden privaten Abwasserentsorgung sowie der damit verbundenen Umweltproblematik Rechnung. Die Erfassung der Einwohner mit Anschluss an Industrie- oder andere gewerbliche Kläranlagen sowie an Kläranlagen im Ausland ergänzt das Gesamtbild der Anschlussverhältnisse.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 7 Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStatG sind die Gemeinden oder Dritte, soweit ihnen die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung übertragen oder sie mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt wurden, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
 - entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

- Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebung veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Gemeindegchlüssel, L6schung

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen f6r elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen f6r elektronische Post der f6r R6ckfragen zur Verf6gung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchf6hrung der Erhebung dienen. In den Datens6tzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der 6berpr6fung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schl6ssigkeit und Vollst6ndigkeit gel6scht.

Der verwendete amtliche Gemeindegchlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem 8-stelligen Schl6ssel zur eindeutigen Identifizierung einer Gemeinde mit den Bestandteilen: Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, k6nnen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die L6schung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschr6nkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte k6nnen gegen6ber jedem zust6ndigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Fragen und Beschwerden 6ber die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen k6nnen jederzeit an die beh6rdliche Datenschutzbeauftragte oder den beh6rdlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zust6ndige Datenschutzaufsichtsbeh6rde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.